

Die Eintrittskarte für eine qualifizierte berufliche Karriere – Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation im Land Sachsen-Anhalt (APVOTVwDGeo2.1-LSA)

Von Falko Söchtig und Annett Philipp, Magdeburg

Zusammenfassung

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation im Land Sachsen-Anhalt (APVOTVwDGeo2.1-LSA) wird in Kürze in Kraft treten. Sie bildet die Grundlage für die Beamtenlaufbahn im (ehemals) gehobenen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt und schafft die Voraussetzung für eine weitere Qualifikation, um später anspruchsvolle Positionen im LVerMGeo, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu übernehmen.

I Einleitung

Entsprechend der Personalentwicklungskonzepte für die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt aus den Jahren 2009 und 2011 konnte im Bereich der Geoinformationsverwaltung jährlich nur ein Dienstposten in der 2. Laufbahngruppe im ersten und zweiten Einstiegsamt nachbesetzt werden. Ziel war es, den Personalabbau konsequent und sehr zeitnah voranzutreiben. Der stringente Abbau suggerierte durch den Wegfall aller freien und freiwerdenden Stellen, dass kein Bedarf vorhanden sei. Heute sieht sich die Geoinformationsverwaltung, ebenso wie weite Teile der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes, mit den geänderten Herausforderungen aus Fachkräftemangel und demografischem Wandel konfrontiert. Auf Grund der rigorosen Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten kam es zum Erliegen der Laufbahnausbildung in der Geoinformationsverwaltung des Landes.

Dringend erforderlich war die Wiederaufnahme einer modernen und zukunftssicheren Laufbahnausbildung. Da dies mit einer dreißig Jahre alten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur sehr schwer möglich ist, entschloss man sich, eine den aktuellen Gegebenheiten entsprechende APVO für die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation zu erstellen.

Die auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2009 erlassene „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation im Land Sachsen-Anhalt (APVOTVwDGeo2.1-LSA)“ wird in Kürze in Kraft treten. Sie ersetzt die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt (APVOgehvkD-LSA)“ vom 22. März 1993.

In Sachsen-Anhalt absolvieren zurzeit mehrere Studierende das duale Studium „Vermessung und Geoinformatik – dual (B. Eng.)“ an der Hochschule Anhalt mit Unterstützung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo). Diese und alle anderen Absolventen der entsprechenden Bachelor-Studiengänge haben nun die Möglichkeit in Sachsen-Anhalt, durch die Laufbahnausbildung eine weitere Qualifikation für spätere anspruchsvolle Positionen im LVermGeo, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) zu erwerben.

Durch ein duales Studium wird zuvor ein solides aber auch umfassendes Fundament gelegt. Die Studierenden haben neben den grundlegenden theoretischen bereits auch vertiefte betriebspraktische Kenntnisse im Rahmen ihres Studiums erworben.

Laufbahnausbildung, der richtige Weg für die Karriere

Nun gilt es, diese durch weitreichende Verwaltungskennntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Es werden nicht nur Verwaltungsrecht und die Grundlagen von Führung und Zusammenarbeit vermittelt, sondern es werden auch organisatorische und soziale Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und Handeln praxisnah gefördert. Die neue APVOTVwDGeo2.1-LSA gibt die konkreten Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen vor. Denn wer Karriere in der Verwaltung oder beim ÖbVermIng machen will, ist mit einer Laufbahnausbildung auf dem richtigen Weg.

2 Beteiligte

Im Zuge der Erstellung von Rechtsnormen sind umfangreiche Beteiligungsprozesse erforderlich, um die berechtigten Interessen von Betroffenen berücksichtigen zu können.

In vorliegendem Fall der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurden als *Oberste Landesbehörden* beteiligt:

- ◆ Ministerium der Finanzen (MF) – Zuständigkeiten im Bereich Beamtenrecht,
- ◆ Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) – Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn in den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- ◆ Ministerium für Inneres und Sport (MI) – Aufsichtsbehörde des Aus- und Fortbildungsinstitutes (hier findet der Ausbildungsabschnitt Verwaltungslehrgang statt),

ebenso die *zukünftige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde*

- ◆ Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) – Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn.

Weiterhin das

- ◆ Landesverwaltungsamt (LVwA) – Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn im Bereich ländliche Neuordnung,

als *Interessenvertretung im Geschäftsbereich bzw. im Land*

- ◆ der Hauptpersonalrat (HPR),
- ◆ Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI),

- ◆ Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb Beamtenbund und Tarifunion (BTB),
- ◆ Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (DVW).

Dieser Beteiligungsprozess konnte dank der konstruktiven Zusammenarbeit aller Stellen zügig durchgeführt und vor einiger Zeit zur allgemeinen Zufriedenheit abgeschlossen werden.

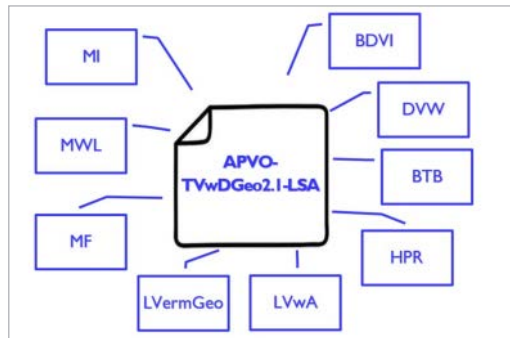


Abb. 1: Beteiligte

3 Wesentliche Änderungen

In der Vergangenheit war das Beamtenrecht einigen grundlegenden Veränderungen unterworfen. Dies betraf insbesondere die Ausgestaltung und Durchlässigkeit der Laufbahnen. Exemplarisch ist unter anderem der Wegfall des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes.

In Folge des sogenannten Bologna-Prozesses war es notwendig geworden, vergleichbare Zugangsvoraussetzungen aus den einzelnen Studienabschlüssen zu definieren. So erfolgte eine Anpassung der Einstellungsvoraussetzungen an die Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Geodäsie und Geoinformation zur Zulassung für die Laufbahnausbildung zum ehemals gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV).

Als Bologna-Prozess wird eine auf europaweite Vereinheitlichung von Studiengängen und -abschlüssen sowie auf internationale Mobilität der Studierenden zielende transnationale Hochschulreform bezeichnet, die auf die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums gerichtet ist. Der Begriff geht auf eine 1999 von 29 europäischen Bildungsministern im italienischen Bologna unterzeichnete politisch-programmatische Erklärung zurück. [Wikipedia 2023]

Entsprechend den heutigen gesellschaftlichen Normen wurden Regelungen für Schwerbehinderte, diesen gleichgestellte oder körperlich beeinträchtigte Menschen aufgenommen.

Großflächig wurden die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte überarbeitet, im Weiteren dieses Artikels wird hierauf noch detailliert eingegangen.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Möglichkeit für die Anwärterinnen und Anwärter zur Hospitanz bei einem ÖbVermlng.

Ein modernes Berufsbild zu Grunde gelegt, sind die Regelungen zur Vertiefung in der Ausbildung weggefallen. Hintergrund ist das Ziel, einen umfassenden, in allen Bereichen gleich hohen Wissensstandard zu erreichen. So können möglichst vielfältige Einsatzmöglichkeiten für die Anwärterinnen und Anwärter, nach erfolgreicher Ausbildung, angeboten werden.

4 Einstellungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 APVOTVwDGeo2.I-LSA kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

- ◆ die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
- ◆ einen Bachelor-Studiengang oder einen gleichwertigen Studiengang aus dem Bereich der Geodäsie und Geoinformation/Geoinformatik erfolgreich abgeschlossen hat.

Neu in die APVOTVwDGeo2.I-LSA wurden die Anforderungen der AdV an die Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen. Die AdV hat die „Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Geodäsie und Geoinformation zur Zulassung für die Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ erarbeitet (s. a. Abb. 2) und ihren Mitgliedsverwaltungen empfohlen, danach vorzugehen [AdV 2014]. In den Qualifikationsvoraussetzungen wurden sowohl die Belange der AdV-Mitgliedsverwaltungen als auch die der Landesentwicklungsverwaltungen aufgenommen und berücksichtigt. Die Voraussetzungen an die Studiengänge sind so abgefasst, dass sie Mindest-Anforderungen definieren. Diese wurden bei der Novellierung der APVOTVwDGeo2.I-LSA angehalten.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Geodäsie und Geoinformation zur Zulassung für die Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst¹

Zielstellung

Die hier vorliegende Empfehlung definiert grundlegende bundesweite Qualifikationsvoraussetzungen zur Zulassung von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen (B.Sc. und B.Eng.) im Bereich Geodäsie und Geoinformation für die Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. Somit dient sie dem Ziel einer Vereinheitlichung der dafür zu stellenden Anforderungen an das Studium.

Mit dieser Empfehlung wird ein Rahmen dargestellt, der den Einstellungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie den Hochschulen und Universitäten den notwendigen Spielraum einer differenzierten Interpretation der konkreten Studieninhalte von Bewerberinnen und Bewerbern lässt.

1 Allgemeine Anforderungen

Die künftigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes benötigen ein fundiertes ingenieurtechnisches Basiswissen und darauf bezogene Kompetenzen als Qualifikationsgrundlage für ihren Einsatz und ihre Funktionsprofile in der Verwaltung. Somit ist es erforderlich, dass sich das Studium schwerpunktmäßig an der üblichen Ingenieurität orientiert.

Benannt werden dazu die Studiengänge sowie die Studieninhalte (obligatorische Studienfächer) und Kompetenzen. Das grundlegend erforderliche Wissen im Bereich Geodäsie und Geoinformation für die späteren Einsatzbereiche ist weitgehend im Rahmen des Studiums zu vermitteln, damit der Schwerpunkt der Laufbahnausbildung in der Anwendung der Ingenieurbefähigung im Kontext mit den Anforderungen an die Beamtenfunktion gelegt werden kann.

Die Bezeichnung für die Laufbahnen variiert je nach Landesrecht

Abb. 2a:
Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Geodäsie und Geoinformation zur Zulassung für die Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Teil 1)

2 Studiengänge

Zulassungsvoraussetzung zur Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ist der Bachelorgrad (Bachelor of Science, B.Sc. oder Bachelor of Engineering, B.Eng.) oder ein anderer gleichwertiger Abschluss über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität im Bereich Geodäsie und Geoinformation. Dabei umfasst der Bereich Geodäsie und Geoinformation an den Hochschulen und Universitäten sowohl die Bachelorstudiengänge im Bereich des Vermessungswesens als auch die Bachelorstudiengänge im Bereich der Geoinformation/Geoinformatik.

3 Studieninhalte und Kompetenzen

3.1 Grundsätze

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Studium Grundlegenes, Fachwissen und Ergänzungswissen sowie persönliche Kompetenzen erworben haben.

Der routinierte Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik sowie das Beherrschen einschlägiger Präsentationstechniken werden als selbstverständlich vorausgesetzt. Daneben muss auch die Befähigung zu konzeptuellem Denken sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Arbeitsmethoden entwickelt sein.

Mit diesen grundlegenden Voraussetzungen ist eine Zulassung für die Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst dann möglich, wenn im Rahmen des Studiums das nachfolgende Wissens- und Kompetenzspektrum erworben wurde.

3.2 Studieninhalte

Grundlagenwissen ist in folgenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erforderlich:

- Mathematik
- Geometrie
- Physik
- Statistik und Parameterschätzung
- Informatik

Fachwissen ist in folgenden berufsfieldbezogenen Fächern erforderlich:

- Geoinformation(systeme)
- Vermessungskunde und Methoden der Ingenieurgeodäsie
- Ausgleichsrechnung
- Photogrammetrie und Fernerkundung

- Landesvermessung (einschließlich Satellitpositionierung) und Kartographie
- Liegenschaftskataster
- Landentwicklung
- Planung und Bodenordnung
- Immobilienwertermittlung

Zur Erlangung des erforderlichen fachbezogenen Ergänzungswissens muss das Studium (z. B. auch durch Wahlächer) die Möglichkeit bieten, ergänzende Kenntnisse zu erwerben, vorzugsweise für:

- Betriebswirtschaft
- Recht
- Fremdsprachen

Von Vorteil sind Vertiefungen aus dem Bereich

- Öffentliches Geoinformations- und Vermessungswesen.

3.3 Kompetenzen

Mit dem Bachelorabschluss wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die nachfolgenden persönlichen Kompetenzen erworben haben:

- Die Bachelorabsolventin/der Bachelorabsolvent ist in der Lage, ihr/sein Wissen und ihre/seine erworbenen Fertigkeiten auf die ihr/ihm gestellten Aufgaben anzuwenden.
- Sie/er ist in der Lage, auf Basis wissenschaftlich fundierter Methoden relevante Informationen von der Erde und deren Nutzung im Detail zu sammeln, zu strukturieren, zu interpretieren oder zu analysieren, zu visualisieren und zu bewerten sowie damit raumbezogene Fragestellungen zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.
- Sie/er kann fachbezogene Positionen und Problemlösungen klar und nachvollziehbar formulieren und argumentativ verteidigen.
- Sie/er ist in der Lage, sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme, Konzepte und Lösungen auszutauschen.
- Sie/er kann Verantwortung in einem Team tragen.
- Sie/er kann selbstständig weiterführende Lernprozesse planen und gestalten.
- Ihre/keine Persönlichkeit ist durch das vermittelte Wissen und die Wissenserschließung soweit entwickelt, dass sie/er bewusst Verantwortung für Entscheidungen und Handlungen im aktiven Gesellschaftsleben übernehmen will.

4 Form des Nachweises

Als Nachweis der voraussetzenden Anforderungen ist ein Abschlusszeugnis mit entsprechendem Diplome Supplement vorzulegen. Ein Transcript of Records kann verlangt werden.

Abb. 2b:
Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Geodäsie und Geoinformation zur Zulassung für die Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Teil 2)

¹

²

5 Der Vorbereitungsdienst

Für den Vorbereitungsdienst übernimmt das LVerGeo eine koordinierende Tätigkeit im Land. Es ist Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung und Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Zum 01.10.2024 wird voraussichtlich der erste Jahrgang nach der neuen APVO seine Ausbildung beginnen. Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungszeit zwölf Monate. Während des Vorbereitungsdienstes wird die Amtsbezeichnung „Vermessungsoberinspektoranwärterin“ beziehungsweise „Vermessungsoberinspektoranwärter“ geführt.

Gliederung der Ausbildung

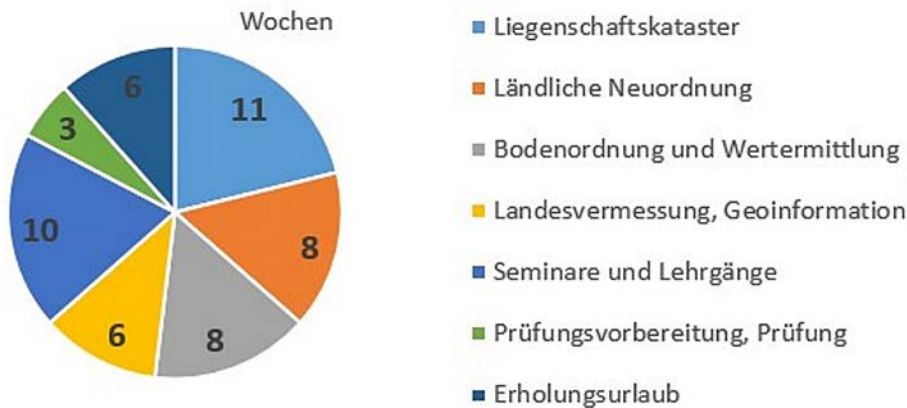


Abb. 3: Aufteilung der Ausbildungsabschnitte nach Wochen

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich gemäß § 7 APVOTVwDGeo2.I-LSA in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, deren Dauer und deren Inhalt in einem Rahmenausbildungsplan festgelegt sind. Der Rahmenausbildungsplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse der Anwärterinnen und Anwärter. Basierend auf dem Rahmenausbildungsplan stellt die Ausbildungsbehörde individuell für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf. Wünsche und Prioritäten der Anwärterinnen und Anwärter sollen dabei im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden.

Die Ausbildung erfolgt in den Ausbildungsstellen am Arbeitsplatz sowie in Form von Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften. Verschiedene Ausbildungsabschnitte in denselben Ausbildungsstellen können zusammengelegt und gemeinsam absolviert werden. In der berufspraktischen Ausbildung sind von jeder Anwärterin und von jedem Anwärter mindestens zwei drei- bis fünfstündige schriftliche Übungsarbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Anwärterinnen und Anwärter haben einen Ausbildungsnachweis über die gesamte Ausbildung zu führen. Im Gegensatz zur alten APVO-gehvKD-LSA vom 22. März 1993 ist keine Vertiefung mehr vorgesehen. Auch ein einwöchiger Einführungslehrgang ist in der APVOTVwDGeo2.I-LSA nicht mehr explizit aufgeführt. Die individuelle Gestaltung des Ausbildungsplans bleibt der Einstellungs- und Ausbildungsbehörde, dem LVerGeo, überlassen. Eine feste gesetzliche zeitliche Vorgabe würde dem Rahmenausbildungsplan seine Flexibilität nehmen. Ausbildungsinhalte können so gebündelt in Form eines Einführungslehrganges oder in den einzelnen Abschnitten vermittelt werden.

Neu: Hospitanz bei einem ÖbVermlng

Neu in die APVOTVwDGeo2.I-LSA aufgenommen ist die Hospitanz bei einem ÖbVermlng für die Dauer von höchstens vier Wochen. Die ÖbVermlng sind wesentliche Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens des Landes, ein frühzeitiges Kennenlernen dieses Teils der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung ist für die spätere Berufsausübung fördernd. Die ÖbVermlng sind als Ausbildungsstelle im Ausbildungsabschnitt I Liegenschaftskataster verankert.

Für jede Ausbildungsstelle sind die Anwärterinnen und Anwärter unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung im Hinblick auf Eignung, Leistung in Bezug auf die

- ◆ Arbeitsgüte,
- ◆ Arbeitsmenge,
- ◆ Arbeitsweise und
- ◆ Führungsverhalten

zu beurteilen. Ein weiterer Beurteilungspunkt ist die Befähigung. Dabei sollen

- ◆ das Denk- und Urteilsvermögen,
- ◆ das Organisationsvermögen,
- ◆ die Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit und
- ◆ die Führungsfähigkeit

bewertet werden.

Um Unstimmigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen, sind zur Begleitung der Anwärterinnen und Anwärter in den Ausbildungsstellen in allen Ausbildungsabschnitten regelmäßig Gespräche mit den Ausbilderinnen oder Ausbildern im Hinblick auf die erfolgte Durchführung der Ausbildung zu führen.

6 Laufbahnprüfung

Für die Abnahme der Laufbahnprüfung wird vom für die Laufbahn zuständigen Fachministerium ein Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Neu in § 12 APVOTVwD-Geo2.I-LSA aufgenommen ist die Qualifikation der einzelnen prüfenden Mitglieder. Auch neu ist, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem für die Flurneueordnung zuständigen Ministerium vorgeschlagen wird und in der Flurneueordnungsverwaltung tätig sein soll sowie dass ein Prüfer nebst Stellvertreter der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes angehören muss. Damit wird der zunehmenden Komplexität und den anwachsenden Anforderungen an interdisziplinäre Fachaufgaben in den Flurneueordnungsverfahren Rechnung getragen. Die Laufbahnprüfung besteht wie bisher aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsfächer sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Prüfung sind:

| | |
|----------------|---|
| Prüfungsfach 1 | Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen |
| Prüfungsfach 2 | Liegenschaftskataster |
| Prüfungsfach 3 | Ländliche Neuordnung, Bodenordnung und Wertermittlung |
| Prüfungsfach 4 | Landesvermessung, Geoinformation |

Die Prüfungsfächer wurden modifiziert. Das Prüfstoffverzeichnis selbst hat eine komplexe Weiterentwicklung erfahren. Es wurde den Neuerungen in der Geoinformationsverwaltung angepasst.

Bei den schriftlichen Prüfungen beträgt die Bearbeitungszeit für jede Prüfungsarbeit fünf Zeitstunden. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er Aufgaben rasch und sicher erfasst, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu einem korrekten Ergebnis gelangt und dieses knapp und übersichtlich darstellen kann. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich mit Personalcomputern, wenn der Prüfungsausschuss dies bestimmt und die Ausbildungsbehörde eine anforderungsgerechte IT-Ausstattung gewährleistet. Wenn mindestens zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind und der Durchschnittspunktwert der schriftlichen Prüfungsarbeiten ebenfalls mindestens ausreichend ist, wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung zugelassen.

In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge vor allem Verständnis für die fachlichen und rechtlichen Aufgaben der Verwaltung erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden. Geprüft wird grundsätzlich in Prüfungsgruppen mit bis zu fünf Prüflingen. Pro Prüfling soll die Prüfung etwa eine Zeitstunde dauern. Jeder Prüfling hält in der mündlichen Prüfung einen Kurzvortrag von etwa fünfminütiger Dauer zu einem vom Prüfungsausschuss gewählten fachlich relevanten Thema. Die Vorbereitungszeit beträgt hierfür eine halbe Zeitstunde.

Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des Technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erworben.

7 Fazit

Dem gesamtgesellschaftlichen Problem des wachsenden Fachkräftemangels geschuldet, stehen auch die öffentliche Verwaltung und die ÖbVermInG im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs mit der Wirtschaft. Alle Akteure stehen heute vor großen Herausforderungen, wenn es darum geht, geeignetes und gut qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen. Es ist nicht leicht, gut ausgebildete Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zu finden, die auch noch auf die speziellen Erfordernisse einer Behörde optimal vorbereitet sind.

Ein duales Studium in Verbindung mit der Laufbahnausbildung im (ehemals) gehobenen Dienst erlauben nicht nur eine gezielte Vorbereitung auf den Bedarf und auf die Belange der Geoinformationsverwaltung in Sachsen-Anhalt, sondern auch eine gezielte Förderung der einzelnen Person mit einem Maximum an theoretischem Fachwissen, betriebspraktischen Kenntnissen und weitreichenden Verwaltungskenntnissen verbunden mit einer guten Work-Life-Balance und den Sicherheiten, die der öffentliche Dienst zu bieten hat. Eine Laufbahnausbildung nach der neuen APVOTVwDGeo2.1-LSA ist eine Qualifikationsvoraussetzung für eine spätere anspruchsvolle Position im LVermGeo, beim ÖbVermInG oder einer anderen behördlichen Vermessungsstelle.

Nachwuchs nach Maß

Anschriften Falko Söchtig

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
E-Mail: Falko.Soechtig@sachsen-anhalt.de

Annett Philipp

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
E-Mail: Annett.Philipp@sachsen-anhalt.de

Literaturverzeichnis**AdV 2014:**

Vorbericht AG „Anforderungen für die Zulassung zum gD“ zu TOP 4.8 der 126. Tagung des Plenums der AdV

Landesregierung LSA 2023:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation im Land Sachsen-Anhalt (APVOT-VwDGeo2.1-LSA) – Entwurf – unveröffentlicht

Landesregierung LSA 1993:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt (APVOgehvkD-LSA) vom 22. März 1993 (GVBl. LSA S. 153) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (GVBl. LSA Nr. 27/1997)

Wikipedia 2023:

Bologna-Prozess, <https://de.wikipedia.org/wiki/Bologna-Prozess> März 2023